

Der Integrationsrat nahm die Niederschrift zur Kenntnis. Es lag eine fristgerechte schriftliche Einwendung für die Niederschrift durch Herrn Montexier vor. Herr Lindlar, als Schriftführer der Sitzung vom 11.10.2018, war anwesend. Der Einwand lag als Tischvorlage vor und ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Doğan wies auf die Vorgaben des § 32 der Geschäftsordnung des Rates hin. In Absatz 5 ist beschrieben, dass eine Niederschrift „die Wiedergabe des wesentlichen Verhandlungsverlaufes der Beratung“ wiedergeben soll und ein Verlaufsprotokoll nicht erforderlich ist. Nach Absatz 9 besteht jedoch die Möglichkeit, „kurzgefasste Erklärungen, auf Wunsch eines Ratsmitgliedes zu Protokoll zu nehmen“.

Herr Montexier berief sich ebenfalls auf die Geschäftsordnung und zwar § 32 Absatz 8, in dem beschrieben ist, dass Protokolle „die Angabe, welche Anfragen beantwortet worden sind (Fragesteller/Fragestellerin und Thema)“ enthalten sollte. Herr Montexier erklärte, dass ansonsten nicht erkennbar sei, welche Fragen von welchem Fragesteller gestellt wurden, was eine spätere Rekonstruktion der politischen Aussagen und Entscheidungsbildungen erschweren würde.

Herr Doğan klärte auf, dass Absatz 8 sich auf schriftliche Anfragen bezieht.

Herr Ünal ließ über den Einwand abstimmen. Die Niederschrift wurde mehrheitlich angenommen.